



Satzung

**HANSEAT
Verein für Wassersport e.V.
Hamburg**

Fassung 22.03.2015

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „HANSEAT Verein für Wassersport e.V. Hamburg“, nachfolgend HANSEAT genannt. Der HANSEAT hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg (VR1850) eingetragen.
- 1.2 Der Verein wurde am 5. Juli 1916 gegründet.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Kanusports und ergänzender Sportarten.
- 2.2 Der Zweck wird insbesondere durch die Förderung und Ausübung sportlicher Aktivitäten und Leistungen sowie die Pflege der Jugend auf sportlicher Grundlage verwirklicht. Dazu dienen die dem Verein gehörenden Gebäude, Boote und Sportgeräte.
- 2.3 Der Verein ist parteipolitisch neutral und wahrt die demokratische Grundordnung. Er achtet die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

- 4.1 Der Verein und seine Fachabteilungen gehören dem Hamburger Sportbund e.V. und den jeweiligen Fachverbänden an. Die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden und Organisationen ist nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich.

Satzung

§ 5 Vereinsfarben und -symbole

- 5.1 Die Vereinsfarben sind Weiß und Rot.
- 5.2 Das Design der Vereinsflagge, des Vereinslogos, der Vereinsbekleidung, der Vereinsabzeichen und deren Vergabe sind in der Vereinsordnung des Vereins geregelt.

§ 6 Mitgliedschaft

6.1 Mitglieder des HANSEAT

- 6.1.1 Mitglieder im Verein können sein:
 - a) natürliche Personen (Einzelpersonen, Paare oder Familien)
 - b) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- 6.1.2 Folgende Mitglieder werden unterschieden:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Aktive Mitglieder
 - c) Fördernde (passive) Mitglieder
 - d) Jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres).

6.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.2.1 Die Mitgliedschaft ist durch eine schriftlich an den Vorstand gerichtete Erklärung zu beantragen. Beitritte Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Vereinsordnung an.

6.3 Ehrungen

- 6.3.1 Mitglieder werden nach Vereinszugehörigkeiten oder wegen besonderer Verdienste geehrt. Einzelheiten regelt die Vereinsordnung.

6.4 Ehrenmitglieder

- 6.4.1 Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein oder dessen Ziele verdient gemacht hat. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern sind an den Vorstand zu richten. Dieser legt den Vorschlag der Mitgliederversammlung vor. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Satzung

6.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 6.5.1 durch ordentliche Kündigung. Die ordentliche Kündigung ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich vorliegen. Bei Minderjährigen ist die Kündigung nur wirksam, wenn sie von dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben ist.
- 6.5.2 durch außerordentliche Kündigung. Eine außerordentliche Kündigung ist jeweils zum Ende eines Quartals mit einmonatiger Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich vorliegen. Bei Minderjährigen ist die Kündigung nur wirksam, wenn sie von dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben ist.
Bei einer außerordentlichen Kündigung wird eine Gebühr erhoben.
- 6.5.3 bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
- 6.5.4 durch Ausschluss. Der Vorstand kann den Ausschluss aussprechen, nachdem das betroffene Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat. Ein Ausschluss ist möglich bei groben oder nachhaltigen Verstößen gegen die Mitgliedspflichten oder bei erheblicher Verletzung der Interessen des Vereins. Das ausgeschlossene Mitglied kann seinen Ausschluss mit einer Berufung anfechten. Diese ist innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Ausschlusses an das Mitglied schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist endgültig.
- 6.5.5 durch Streichung von der Mitgliederliste. Diese kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Forderungen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 6.5.6 Die Streichung von der Mitgliederliste bzw. der Ausschluss aus dem Verein entbindet die Person nicht von der Begleichung offener Forderungen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen, wobei fördernde Mitglieder kein Recht haben, Sportgeräte zu benutzen oder am Sportbetrieb teilzunehmen.

Satzung

- 7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben entsprechend der Satzung und der Vereinsordnung uneigennützig zu unterstützen. Beiträge sind vollständig und pünktlich zu entrichten.
- 7.3. Die Mitglieder, mit Ausnahme der fördernden Mitglieder, haben Vereinsarbeitsstunden zum Wohle des Vereins zu leisten. Für nicht geleistete Stunden muss ein finanzieller Ausgleich entrichtet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Stundenzahl und Höhe der Ausgleichszahlung werden jährlich auf der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

- 8.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 8.2 Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 8.3 Eine Aufnahmegebühr wird erhoben.
- 8.4 Bei Rückständen wird eine Verzugsgebühr erhoben.
- 8.5 Der Vorstand ist im Einzelfall befugt auf Antrag Mitglieder teilweise oder ganz von der Beitragspflicht zu befreien.

§ 9 Organe

9.1 Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung
- d) der Ehrenrat

9.2 Die Mitgliederversammlung

- 9.2.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 9.2.2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen haben jeweils eine Stimme. Stimmen sind nicht übertragbar.
- 9.2.3 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Finanzprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes, der Finanzprüfer und des Ehrenrats

Satzung

- e) Bestätigung der Wahl der Jugendwarte
- f) Genehmigung des Haushaltsplans
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahme- und der Verzugsgebühren, Umlagen, der Zahl der jährlichen Arbeitsstunden sowie der Höhe der Ausgleichszahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden
- h) Beschlussfassung über Anträge

9.2.4 Einberufung der Mitgliederversammlung

9.2.4.1 Im ersten Quartal jedes Kalenderjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

9.2.4.2 Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Absenden des Einladungsschreibens an die dem Vorstand zuletzt genannten Adresse. Der Einladung sind die Tagesordnung und die fristgerecht eingegangenen Anträge im vollen Wortlaut beizufügen. Die Einberufung kann auch durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift unter Wahrung der vorbezeichneten Frist erfolgen.

9.2.4.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unter Angabe des Grundes durch den Vorstand innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder aber mehr als ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtszeit ausgeschieden ist.

9.2.4.4 Die Tagesordnung, den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung bestimmt der Vorstand.

9.2.4.5 Zur Vorbereitung der Versammlung kann der Vorstand einen aus mindestens drei Personen bestehenden Wahlausschuss bestellen, der eigenständig die Wahlen vorbereitet, deren Ablauf beaufsichtigt, sie auswertet und deren Ergebnisse bekannt gibt.

9.2.5 Anträge

9.2.5.1 Anträge von Mitgliedern werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt, wenn diese bis zum 31.12. des Vorjahres dem Vorstand schriftlich vorliegen.

9.2.5.2 Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit der Behandlung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bejaht wird.

9.2.5.3 Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

Satzung

9.2.5.4 Redaktionelle Änderungen der Satzung sind auf Anforderung des Amtsgerichtes oder anderer Behörden durch den geschäftsführenden Vorstand möglich. Hierüber sind die Mitglieder durch den geschäftsführenden Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

9.2.6 Beschlussfassung

9.2.6.1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder vom Finanzwart geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung ihren Leiter.

9.2.6.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9.2.6.3 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung vorliegt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

9.2.6.4 Die Versammlung ist beschlussunfähig ab dem Zeitpunkt, ab dem mehr als die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Versammlung verlassen hat.

9.2.6.5 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von acht Wochen nach der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen, Einsprüche sind längstens bis zwölf Wochen nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn keine Einsprüche fristgerecht eingegangen sind. Über Einsprüche entscheidet der Vorstand und veröffentlicht die Richtigstellung.

9.2.7 Wahlen

9.2.7.1 Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

9.2.7.2 Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung, sofern kein Antrag auf geheime Wahl vorliegt.

9.2.7.3 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.

Satzung

9.3 Vorstand

- 9.3.1 Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- 9.3.2 Der Vorstand ist mit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 9.3.3 Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung selbstständig in der Geschäftsordnung. Diese ist zu veröffentlichen.
- 9.3.4 Geschäftsführender Vorstand
- 9.3.4.1 Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Finanzwart. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
- 9.3.4.2 Die Kompetenz des Vorstandes bei Rechtsgeschäften ist hinsichtlich der Höhe des Geschäftswertes in der Vereinsordnung geregelt.
- 9.3.5 Erweiterter Vorstand
- 9.3.5.1 Der geschäftsführende Vorstand wird erweitert durch den Schriftwart, den Jugendwart und die Fachwarte. Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung durch weitere Mitglieder ergänzt werden. Welche Fachwarte es gibt, regelt die Vereinsordnung.
- 9.3.6 Amtszeiten und Wahlmodus
- 9.3.6.1 Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes beträgt zwei, die des erweiterten Vorstandes ein Jahr. Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt in geraden, die Wahl des 2. Vorsitzenden und des Finanzwartes erfolgt in ungeraden Jahren.
- 9.3.6.2 Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 9.3.6.3 Mitglieder, die nicht länger als drei Jahre im Verein sind und in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden sollen, bedürfen zu ihrer Wahl einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

9.4. Ehrenrat

- 9.4.1 Von der Mitgliederversammlung wird ein Ehrenrat gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- 9.4.2 Der Ehrenrat besteht aus fünf Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Für die Dauer der Amtszeit wählt der Ehrenrat einen Vorsitzenden aus seinen Reihen.

Satzung

9.4.3 Jedes Mitglied hat das Recht, den Ehrenrat anzurufen. Er wird tätig zur Ahndung unsportlichen, ehrenrührigen oder vereinsschädigenden Verhaltens von Mitgliedern oder als Berufungsinstanz bei Mitgliedsausschlüssen.

9.4.4 Der Ehrenrat ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig.

9.4.5 Sitzungen des Ehrenrats sind öffentlich.

9.4.6 Der Ehrenrat beschließt über den zu beurteilenden Vorgang endgültig.

9.5 Jugendabteilung

9.5.1 Die Jugendabteilung ist ein selbstständiger Teil des Vereins. Die Belange der Jugendabteilung werden durch die Jugendordnung geregelt.

9.5.2 Die Mitglieder der Jugendabteilung können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Die Jugendlichen wählen ihre Jugendwarte in der Jugendversammlung. Die Wahl wird erst wirksam durch ihre Bestätigung in der Mitgliederversammlung.

9.5.3 Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

9.5.4 Mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung und wechselt in eine aktive Mitgliedschaft.

9.6 Finanzprüfer

9.6.1 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Finanzprüfer und mindestens einen Vertreter. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

9.6.2 Eine Finanzprüfung des Vereins ist mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die gewählten Finanzprüfer vorzunehmen. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen.

9.6.3 Sie haben dem Vorstand einen schriftlichen Bericht vorzulegen und der Mitgliederversammlung vom Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

§ 10 Spenden

10.1 Spenden müssen zweckgebunden eingesetzt werden.

§ 11 Vergütung für Vereinstätigkeit

11.1 Die Vereinstätigkeit wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Satzung

- 11.2 Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach Einkommenssteuergesetz getätigt werden.
- 11.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 11.4 Anspruch auf Erstattungen von Aufwendungen und Auslagen bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Datenschutz

- 12.1 Alle Mitglieder und für den Verein tätige Personen sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten.
- 12.2 Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
- 12.3 Allen Mitgliedern und für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- 12.4 Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Haftung, Versicherung

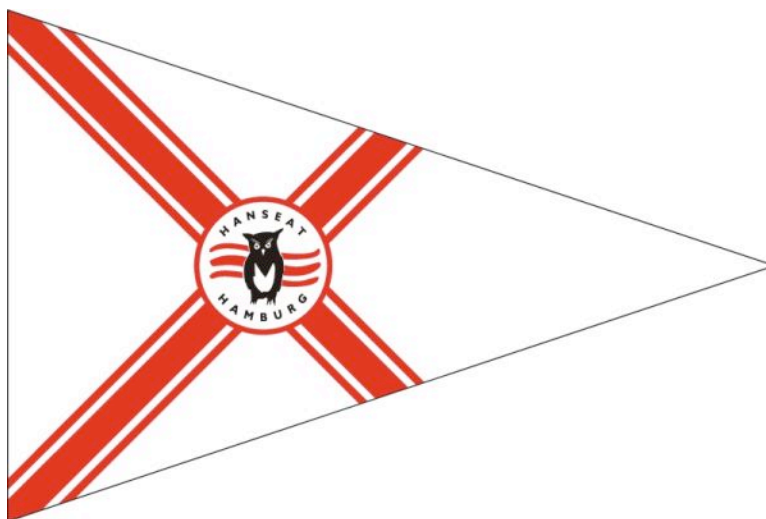
- 13.1 Der Verein übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach-, Diebstahl- oder Vermögensschäden.
- 13.2 Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Sportveranstaltungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, die für den Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 13.3 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, nicht aber das Vermögen der einzelnen Mitglieder.
- 13.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Aufgaben von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

Satzung

- 13.5 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des durch den Hamburger Sportbund für alle Vereinsmitglieder abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherungsvertrages.
- 13.6 Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherung zu informieren. Es kann sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern, soweit eine Versicherung nicht oder nicht im vollen Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
- 14.2 Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 14.3 Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist frühestens nach zwei, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 14.4 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 14.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ernennt die Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren. Bleibt nach der Abwicklung ein Vermögen übrig, so ist dieses dem Hamburger Kanu Verband e. V. zu zuführen, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 14.6 Wird der Verein mit dem Ziel der Fusion mit einem oder mehreren gemeinnützigen Vereinen aufgelöst, fließt das Vermögen den Vereinen zu.



HANSEAT
Verein für Wassersport e.V.
Hamburg

Kaemmererufer 28

22303 Hamburg

Tel. 040 2797342

www.hanseat-hamburg.de